

Richtlinie
zur Vergabe von Stipendien
für Studierende des
Studiengangs
„Verwaltungsinformatik“
an der Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung
2. Persönliche Voraussetzungen
3. Fachliche Voraussetzungen
4. Höhe des Stipendiums und Dauer der Zahlung
5. Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten
6. Besonderheiten während der berufspraktischen Zeiten
7. Aussetzung und Zurückhaltung der Zahlung des Stipendiums
8. Kündigung des Stipendienvertrages
9. Rückzahlung des Stipendiums
10. Gerichtsstand

1. Zielsetzung

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen, vergibt jährlich bis zu 20 Stipendien an Interessentinnen und Interessenten des Bachelor-Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Die Zuständigkeit für die Auswahl und Vergabe der Stipendien liegt bei der Senatsverwaltung für Finanzen als stipendiengebender Behörde (nachfolgend Stipendiengeber genannt).

Ziele sind

- engagierte und leistungsstarke Nachwuchskräfte für die IT-Berufe in der Berliner Verwaltung zu gewinnen,
- ihnen die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse für eine anschließende Tätigkeit in der Berliner Verwaltung oder dem IT-Dienstleistungszentrum (ITDZ) in einem Studiengang mit hohem Praxisanteil zu vermitteln,
- sie bereits vor Aufnahme ihres Studiums auszuwählen und
- zwischen ihnen und dem Land Berlin durch eine verbindliche Zusage eines Stipendiums mit Aufnahme des Studiums eine frühe und nachhaltige Bindung herzustellen.

2. Persönliche Voraussetzungen

Das Stipendium kann gewährt werden, wenn

- die Interessentin oder der Interessent über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 oder § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) verfügt oder diese zum Zeitpunkt der Bewerbung anstrebt und spätestens zum Beginn des Studiums besitzt und
- dem Stipendiengeber vor Studienbeginn der Nachweis über die Zusage der HWR für einen Studienplatz im Studiengang „Verwaltungsinformatik“ vorgelegt wurde.

3. Fachliche Voraussetzungen

Die Auswahl findet unter Nutzung eines online-gestützten Auswahlverfahrens statt. In diesem online-gestützten Auswahlverfahren werden unter anderem die allgemeine Studierfähigkeit, induktiv-logisches Denken, mathematische Fähigkeiten und Deutschkenntnisse getestet.

Das Testergebnis des online-gestützten Auswahlverfahrens fließt zu 50 % in die Auswahlentscheidung ein. Weitere Entscheidungsgrundlagen sind die Note der

Hochschulzugangsberechtigung (30 %) und die Abschlussnote einer einschlägigen Berufsausbildung (20%). Falls keine einschlägige Berufsausbildung vorhanden ist, fließt die Note der Hochschulzugangsberechtigung mit 50 % in die Auswahlentscheidung ein. Außerdem findet ein Interview mit den in der Vorauswahl erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern beim Stipendiengeber bzw. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Praktikumsdienststelle statt.

4. Höhe des Stipendiums und Dauer der Zahlung

Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält ab dem ersten Studiensemester **monatlich 850,00 Euro brutto** für die Dauer der Regelstudienzeit (üblicherweise 7 Semester entsprechend 42 Monaten).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Ein Anspruch auf Leistungen während eines Urlaubssemesters besteht nicht. Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat ein Urlaubssemester unverzüglich beim Stipendiengeber anzuzeigen.

Die Zahlung erfolgt zum Ende eines Monats. Etwaige Steuerabzüge werden einbehalten. Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat selbst für einen ausreichenden Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsschutz zu sorgen.

Das Stipendium steht unter der Bedingung, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat im Studiengang „Verwaltungsinformatik“ an der HWR immatrikuliert ist und die vereinbarten Leistungen erbringt.

5. Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich, die im Studiengang „Verwaltungsinformatik“ angebotenen Veranstaltungen der HWR zu besuchen und die im Studium vorgesehenen berufspraktischen Studienzeiten sowie die hochschulausbildungsbegleitenden Zwischenpraktika (§ 3 Abs. 4 des Stipendienvertrages) bei einer vom Stipendiengeber vorgesehenen Praktikumsdienststelle des Berliner Landesdienstes oder dem ITDZ zu absolvieren.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat dem Stipendiengeber unverzüglich zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung sowie unverzüglich nach jedem Semester unaufgefordert Nachweise über die in dem jeweiligen Semester erbrachten Studienleistungen vorzulegen.

Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist dem Stipendiengeber unverzüglich anzuzeigen.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich weiterhin, nach Abschluss des Studiums und bei Vorliegen eines Einstellungsangebotes für die Dauer von mindestens fünf Jahren in der Berliner Landesverwaltung oder dem ITDZ tätig zu sein. Im Gegenzug erhalten sie rechtzeitig vor Abschluss des Studiums ein Einstellungsangebot nach Entgeltgruppe 9 TV-L oder bei Vorliegen der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach der Besoldungsgruppe A 9.

6. Besonderheiten während der berufspraktischen Zeiten und Zwischenpraktika

Während der berufspraktischen Zeiten gelten folgende Regelungen:

- Die wöchentliche Anwesenheitszeit entspricht dem Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines vollbeschäftigten Tarifbeschäftigten im Berliner Landesdienst.
- Es besteht kein Urlaubsanspruch.
- Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, der Praktikumsdienststelle eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Stipendiatin oder der Stipendiat eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.
- Es gilt weiterhin der Status einer Studierenden oder eines Studierenden; es wird kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist während der berufspraktischen Zeiten und Zwischenpraktika gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII kraft Gesetzes im Inland gegen Unfall versichert.
- Dienstreisen sind während der berufspraktischen Zeiten und Zwischenpraktika möglich. Während dieser Dienstreisen besteht der unter dem vorangegangenen Spiegelstrich dargestellte Versicherungsschutz.
- Die Stipendiatin oder der Stipendiat verpflichtet sich, über alle im Rahmen oder aus Anlass der Tätigkeit bekannt gewordene dienstliche Angelegenheiten auch nach Beendigung der berufspraktischen Zeiten und Zwischenpraktika Stillschweigen zu bewahren.
- Für die hochschulausbildungsbegleitenden Zwischenpraktika gelten die Richtlinien über die Beschäftigung und die Festsetzung von Entgelten für nichttariflich geregelte Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Volontärinnen und Volontäre (Praktika-Richtlinien) vom 15. November 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

7. Aussetzung und Zurückhaltung der Zahlung des Stipendiums

Die Zahlung des Stipendiums kann ausgesetzt oder zurückgehalten werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund die geschuldeten Leistungen über einen längeren Zeitraum (in der Regel länger als drei Monate) nicht erbringt.

Ein Grund, der zu einer Aussetzung der Zahlung des Stipendiums führt, kann insbesondere eine wiederholt nicht termingerechte Vorlage der Nachweise über die in dem jeweiligen Semester erbrachten Studienleistungen sein.

8. Kündigung des Stipendienvertrages

Der Stipendienvertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund kann insbesondere eine schwerwiegende Pflichtverletzung sein.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9. Rückzahlung des Stipendiums

Das ausgezahlte Stipendium kann aus einem wichtigen Grund ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Stipendienvertrag aus Gründen gekündigt wurde, die die Stipendiatin oder der Stipendiat zu vertreten hat,
- die Stipendiatin oder der Stipendiat die vorgesehenen berufspraktischen Studienzeiten und Zwischenpraktika nicht entsprechend der Zuordnung und Zuweisung des Stipendiengebers absolviert,
- die Stipendiatin oder der Stipendiat den Bachelorabschluss aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht erlangt,
- die Stipendiatin oder der Stipendiat, ein nach Abschluss des Studiums unterbreitetes und diesem Abschluss entsprechendes Einstellungsangebot einer Behörde des Landes Berlin bzw. des ITDZ nicht annimmt oder
- die Stipendiatin oder der Stipendiat nach erfolgreichem Studienabschluss nicht für die Dauer von fünf Jahren in der Berliner Verwaltung oder dem ITDZ tätig ist. Diese Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn der Stipendiengeber, eine andere Behörde des Landes Berlin oder das ITDZ der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bis 2 Monate vor dem offiziellen Semesterende des Abschluss-Semesters kein dem Studienabschluss entsprechendes Einstellungsangebot unterbreitet.

Sollte die Tätigkeit beim Land Berlin oder dem ITDZ vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes beendet werden, so reduziert sich der Rückforderungsbetrag anteilig für jeden Monat mit entsprechender Beschäftigung im Landesdienst um 1/60.

Für die Rückzahlung kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

10. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Stipendienvertrag und seiner Abwicklung ist der Zivilrechtsweg eröffnet.
Gerichtsstand ist der Ort, an dem der Stipendiengeber seinen Sitz hat.